

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 6. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. September 2012, 14:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP)

i. V. v. Wolfgang Kubicki

Uli König (PIRATEN)

i. V. v. Wolfgang Dudda

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. Mai 2012 (Wahlprüfung) hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO	4
2. a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)	11
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/79	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/104	
3. Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)	15
Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/102	
4. Verumdruckung von Schriftsätzen aus gerichtlichen Verfahren im Rahmen der Ausschussbefassung	16
5. Verschiedenes	18

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 6. Mai 2012
(Wahlprüfung)
hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO**

Schreiben der Landeswahlleiterin vom 13. Juli 2012

hierzu: [Umdrucke 18/45](#), [18/82](#)

Die Vorsitzende verweist zunächst auf die Beratung in der letzten Sitzung sowie darauf, dass der vom Wissenschaftlichen Dienst erbetene Entwurf einer Beschlussempfehlung mit [Umdruck 18/82](#) vorliege. In diesem Entwurf sei, aufbauend auf der Bitte und dem Vorbericht der Landeswahlleiterin, ein individueller Bescheid für jeden der 26 vorliegenden Wahleinsprüche ausgearbeitet. Aktualisierungen des Vorberichts der Landeswahlleiterin seien in die Beschlussempfehlung eingearbeitet.

Im Folgenden skizziert sie die Problembereiche:

In drei Fällen sei von der Unzulässigkeit der erhobenen Einsprüche auszugehen. Dies betreffe die Einsprüche 5 c, 20 und 21. Entweder habe die Anschrift des Einspruchsführers nicht vorgelegen, oder die Einsprüche seien per E-Mail erhoben worden, sodass sich die Identität der Einspruchsführer nicht zweifelsfrei klären lassen.

Zweifelhaft sei auch die Zulässigkeit des Einspruchs 26. Da sich die Wahlberechtigung des Einspruchsführers nicht abschließend klären lassen, sehe der Entwurf hilfsweise eine Begründung in der Sache vor.

Den breitesten Raum der Einwände nähmen diejenigen gegen die Befreiung des SSW von der 5%-Sperrklausel ein. Dies betreffe die Einsprüche 1 bis 19, 21 und 22.

Soweit die Einspruchsführer die Verfassungswidrigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz geltend machten, sei darauf hinzuweisen, dass der Landtag keine Bewertungskompetenz besitze und Normen nicht für nichtig erklären könne. Dies sei dem Landesverfassungsgericht

vorbehalten. Die entsprechenden Einwände müssten daher auf der zweiten Stufe des Wahlprüfungsverfahrens vor dem Landesverfassungsgericht geklärt werden.

Im Übrigen gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Landeswahlausschuss den SSW bei der Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz zu Unrecht als Partei der dänischen Minderheit behandelt hätte. An der Vollwertigkeit der Mandate des SSW bestünden ebenfalls keine Zweifel.

Mit dem Einspruch 23 werde das Wahlkreisergebnis im Wahlkreis 4, Flensburg Land, angegriffen. Der Einspruch beruhe auf bloßen Mutmaßungen und Vermutungen, sodass eine ernstzunehmende Möglichkeit des Vorliegens eines Wahlfehlers nicht zu sehen sei.

Im Rahmen des Anspruchs 24 werde die Stimmzettelgestaltung angegriffen. Diese habe aber den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen. Ein mandatsrelevanter Wahlfehler sei auch hier nicht zu erkennen.

Mit Einspruch 25 werde gerügt, dass im Wahlbezirk 149 in Kiel keine Personenidentifikation mittels Vorlage des Ausweises stattgefunden habe. Die Anordnung einer allgemeinen Ausweispflicht würde aber eine Hürde darstellen, die geeignet sein könnte, Wähler von der Wahl fernzuhalten. Jedenfalls könne ein mandatsrelevanter Wahlfehler nicht festgestellt werden.

Einspruch 22 sei der umfangreichste Einspruch. Mit diesem Einspruch werde nicht nur das schleswig-holsteinische Wahlprüfungsrecht beanstandet, sondern auch die Befreiung des SSW von der 5-%-Sperrklausel und die Anordnung der Sperrklausel an sich sowie ein Verstoß gegen die Chancengleichheit der Parteien aufgrund der Wahlwerbung durch die FDP-Bundestagsfraktion und durch die Behinderung einer Demonstration durch die Landespolizei geltend macht.

Sie habe bereits ausgeführt, dass die Klärung der Verfassungswidrigkeit von Normen dem Landesverfassungsgericht vorbehalten sei.

Hinsichtlich des gerügten Informationsschreibens und des Kinospots der FDP-Bundestagsfraktion habe die Landeswahlleiterin zur Prüfung der möglichen Mandatsrelevanz auch auf eine Auswertung der Wahlergebnisse abgestellt. Im Entwurf seien diese Ausführungen dahingehend ergänzt, dass es einer einzelnen Briefaktion grundsätzlich an einer wahlrechtlich relevanten ins Gewicht fallenden Häufung und Massivität fehle. Dies gelte auch für den Kinospot.

Zum gerügten Polizeieinsatz sei zu sagen, dass nicht Aufgabe des Landtags, sondern der zuständigen Gerichte sei, die Rechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens zu beurteilen. Sofern sich der Einspruchsführer auf die Befangenheit der Mitglieder des SSW beziehe, verweise sie auf ihre bereits in der letzten Sitzung dazu gemachten Ausführungen.

Bezüglich der Einzelheiten der Begründung für die Zuweisung der betroffenen Einsprüche verweise sie im Übrigen auf die Vorlage in [Umdruck 18/82](#).

Abg. Dr. Bernstein schildert folgenden Fall: Ein Marinesoldat, der in Cuxhaven stationiert gewesen sei, habe sich rechtzeitig - eine entsprechende Versetzung habe angestanden - nach Kiel umgemeldet, um die Dreimonatsfrist einzuhalten und an der Landtagswahl teilnehmen zu können. Diese Ummeldung sei ohne seine Kenntnis von der Bundeswehr entweder rückgängig gemacht oder nicht vollzogen worden. Diesen Vorgang halte er für unglücklich. Er fragt, ob derartige Vorfälle häufiger aufträten und ob gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden könne. Für kritisch halte er, dass eine Ummeldung von einer dritten Person rückgängig gemacht werden könne, ohne den Betroffenen davon zu informieren. Abg. Dr. Garg möchte wissen, ob Letzteres rechtens sei.

Herr Thiel aus dem Referat Kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen im Innenministerium verweist darauf, dass die Einhaltung der Dreimonatsfrist in Einzelfällen immer wieder zu möglichen Problemen führe. Das Wahlrecht knüpfe an das Melderecht an. Solange ein melderechtlicher Status in Schleswig-Holstein mit Hauptwohnung nicht gegeben sei, sei formal die Ausübung des Wahlrechts nicht möglich. Er bittet Abg. Dr. Bernstein um Übermittlung von Einzelheiten, um Gelegenheit zu haben, Auskünfte bei der Meldebehörde einzuholen. Die genauen Abläufe im Rahmen des Melderechts entzögen sich seiner Kenntnis.

Abg. Nicolaisen erklärt, die CDU-Fraktion weise die vorliegenden Einsprüche zurück.

Abg. Dr. Breyer bezieht sich auf den Einspruch hinsichtlich des Kinowerbespots. Er weist darauf hin, Maßstab, nach dem der Ausschuss zu prüfen habe, sei, ob eventuell rechtswidrige Maßnahmen mandatsrelevant gewesen seien. Vor diesem Hintergrund stellt er die Frage, ab wie vielen Stimmen eine Mandatsrelevanz gegeben gewesen wäre.

Herr Thiel antwortet, im Einzelnen werde wohl nicht gesagt werden können, wie sich ein Kinowerbespot möglicherweise hätte auswirken können. Es gebe keine Kenntnisse darüber, in welchen Kinos dieser Spot wie häufig gelaufen sei. im Übrigen sei der Einwand so unsubstanziert vorgetragen worden, dass eine Prüfung nicht möglich sei. Hinsichtlich der Briefaktion in den Orten, in denen Briefe der FDP-Bundestagsfraktion aufgetaucht seien, könne

man aufgrund des zahlenmäßigen Wahlergebnisses die Vermutung anstellen, dass eine Mandatsrelevanz augenscheinlich nicht vorgelegen habe.

Auf entsprechende Nachfrage sagt Herr Thiel zu, im Rahmen der Verhältnisausgleichsrechnungen zu überprüfen, wie viele Stimmen zum letzten Mandat geführt hätten, und das Ergebnis dieser Prüfung nachzutragen.

Abg. Dr. Breyer richtet an den Wissenschaftlichen Dienst die Frage, inwiefern der Ausschuss verpflichtet sei, Ermittlungen anzustellen. RD Dr. Riedinger, Referentin im Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags, antwortet, der Ausschuss habe Möglichkeiten, Ermittlungen anzustellen. Im Regelfall bediene er sich dazu der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeswahlleiterin. Diese Möglichkeiten seien im Rahmen der Vorprüfung allerdings bereits ausgeschöpft worden. Zu fragen sei auch, ob die Situation so eingeschätzt werde, dass diese Ermittlungen überhaupt zu weiteren Erkenntnissen führen könnten. Vergleichbare Rechtsprechung des Bremischen Staatsgerichtshofs und des Saarländischen Verfassungsgerichts, die sie als einschlägig einschätze, verträten die Auffassung, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass einzelnen Wahlwerbespots und einzelnen Briefwurfsendungen eine Mandatsrelevanz zukomme. Im Wahlkampf würden viele Werbespots ausgestrahlt und Postwurfsendungen verteilt, sodass davon auszugehen sei, dass sich der mündige Bürger nicht von einer einzelnen Aktion in einem Maße beeinflussen lasse, dass von einer Mandatsrelevanz ausgegangen werden könne. Wenn es Auffälligkeiten gegeben hätte, wäre dies im Vorprüfungsbericht erwähnt worden. In der Kopplung dieser Überlegungen sei sie zu dem Ergebnis gekommen, dass an dieser Stelle nicht von einer Wahlbeeinflussung ausgegangen werden könne.

Abg. Dr. Breyer hält für problematisch, dass nicht bekannt sei, wie viele Werbespots wie oft ausgestrahlt worden seien. Er halte es durchaus für möglich, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Relevant sei in diesem Zusammenhang die Frage, wie viele Stimmen zum Wegfall eines Mandats geführt hätten. Vor diesem Hintergrund beantrage er, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Sollten diese Ermittlungen nicht zu einem Ergebnis führen, sprächen Zweifel aus seiner Sicht dafür, dem Einspruch stattzugeben. Ausreichend sei, dass eine Mandatsrelevanz gegeben sein könne.

RD Dr. Riedinger weist darauf hin, dass im Vorwege zu prüfen wäre, ob es sich überhaupt um unzulässige Wahlwerbung gehandelt habe. Maßgeblich sei die Abgrenzung von zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundestagsfraktion der FDP zu unzulässiger Wahlwerbung. Erst dann stellten sich die hier diskutierten weiteren Fragen.

Herr Petersen aus dem Referat Kommunales Verfassungsrecht, Wahlen und Abstimmungen im Innenministerium führt aus, es sei versucht worden, aufzuklären, ob es sich um unzulässige Wahlwerbung gehandelt habe. Das sei nicht gelungen. Die Möglichkeit der Untersuchung hinsichtlich einer Mandatsrelevanz setze voraus, dass ein schlüssiger, substantzierter Vortrag vorliege. Folge man dem von Abg. Dr. Breyer gestellten Antrag, starte man eine Initiativermittlung, die im Wahlrecht nicht vorgesehen sei.

Abg. Dr. Garg verweist auf das derzeitige Ansehen der FDP-Bundestagsfraktion in der Öffentlichkeit, hält die Diskussion vor diesem Hintergrund für „leicht absurd“ und teilt die Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes.

Abg. Harms sieht keine Mandatsrelevanz und spricht sich dafür aus, den Einspruch zurückzuweisen.

Abg. Dr. Dolgner macht deutlich, die Beteiligungszahlen des Ergebnisses wiesen darauf hin, dass es sich nicht um eine knappe Entscheidung gehandelt habe. Er verweist auf die Nachzählung eines Wahlergebnisses in einem Stimmbezirk im Rahmen der letzten Landtagswahl und führt aus, hier habe es konkrete, substantiierte Anhaltspunkte gegeben. Diese lägen hier nicht vor. Eine bloße Vermutung reiche nicht aus. Selbst wenn investigative Untersuchungen getätigt würden, brauche man ein rechtsfestes Ergebnis, wie viele Stimmen betroffen wären. Seine Fraktion sehe keinen Anlass, investigativ tätig zu sein. Im Übrigen seien hinsichtlich der Frage, ob es sich bei dem von der FDP-Bundestagsfraktion versandten Unterlagen um unzulässige Wahlwerbung gehandelt habe, der Bundestagspräsident zuständig.

Abg. Peters verweist auf die Substantiierungspflicht des Einspruchsführers.

Abg. Dr. Breyer bezieht sich auf die Argumentation hinsichtlich der Substantiierungspflicht und bezweifelt, dass man von dem Einspruchsführer mehr verlangen könne, als ihm möglich sei.

Die Berechnungen in einzelnen Wahlbezirken betrafen nur das Schreiben der FDP-Bundestagsfraktion, nicht aber die Kinospots, von denen nicht bekannt sei, wo sie wie oft ausgestrahlt worden seien und welche Wirkung sie gehabt hätten. Im Übrigen bedeute ein unterdurchschnittliches Ergebnis in einzelnen Wahlbezirken nicht, dass dieses Schreiben ohne Wirkung gewesen sei.

Er wiederholt seine Bitte, aufzuklären, wie viele Stimmen zum Verlust eines Mandats geführt hätten, um die Maßgeblichkeit beurteilen zu können.

Was den Prüfungsmaßstab angehe, stelle er fest, dass es ausreiche, wenn ein Mandatsfehler für die Mandatsverteilung erheblich sei oder sein könnte. Ausreichend sei also, dass ein Fehler vorliege, der erheblich sein könnte. Er halte den Sachverhalt für nicht ausreichend geklärt, um das auszuschließen.

Herr Petersen sagt zu, die entsprechenden Zahlen zu liefern. Er weist darauf hin, dass selbst ein knappes Wahlergebnis keine Veranlassung gebe, einem Wahleinspruch für sich genommen abzuweichen. Insoweit liege eine andere Situation vor als vor zweieinhalb Jahren im Wahlbezirk Husum 03. Das dort vorliegende knappe Wahlergebnis sei nicht der Grund für die Nachzählung gewesen. Es habe vielmehr eine Auffälligkeit in der Verteilung der Erst- und Zweitstimmen gegeben und damit einen objektiven Anhaltspunkt, dass ein Wahlfehler hinreichend wahrscheinlich gewesen sei. Davon sei man hier weit entfernt.

Auf Vorschlag der Vorsitzenden verständigt sich der Ausschuss darauf, über thematisch zusammenhängende Einsprüche im Block abzustimmen.

Der Ausschuss fasst sodann folgende Beschlüsse:

Die Einsprüche 1 bis 19 werden einstimmig abgelehnt.

Die Einsprüche 20 und 21 werden einstimmig abgelehnt.

Der Einspruch 22 wird mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW gegen die Stimme der PIRATEN abgelehnt.

Abg. Harms stellt die Vermutung in den Raum, dass sich das Abstimmungsverhalten der Fraktion der PIRATEN auf den Teil des Einspruchs 22 beziehe, der die FDP-Bundestags-Brief- und -Kinoaktion betreffe. Insofern hätte er eine gesonderte Abstimmung für sinnvoll gehalten. - Abg. Dr. Garg stellt die Frage, ob eine Abstimmung über einen Teileinspruch möglich sei. - RD Dr. Riedinger führt dazu aus, dass es sich bei allen Punkten um einen Einspruch handele. Werde einem Teil des Anspruchs stattgegeben, müsse dem gesamten Einspruch stattgegeben werden. Sie regt an, eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten abzugeben.

Abg. König erklärt, das Stimmverhalten seiner Fraktion sei begründet durch den Teil des Einspruchs, der die FDP-Bundestags-Brief- und -Kinoaktion betreffe.

Der Ausschuss fasst sodann folgende weitere Beschlüsse:

Einspruch 23 wird einstimmig zurückgewiesen.

Einspruch 24 wird einstimmig zurückgewiesen.

Einspruch 25 wird einstimmig zurückgewiesen.

Einspruch 26 wird einstimmig zurückgewiesen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag bei Enthaltung der Fraktion der PIRATEN mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW, die Einsprüche zurückzuweisen und das vom Landeswahlausschuss am 18. Mai 2012 gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes festgestellte und von der Landeswahlleiterin am 18. Mai 2012 bekannt gegebene Ergebnis der Wahl zum Schleswig-Holsteinische Landtag am 6. Mai 2012 gemäß § 43 Abs. 1 und § 48 des Landeswahlgesetzes zu bestätigen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/79](#)

(überwiesen am 24. August 2012)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/104](#)

(überwiesen am 24. August 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/69, 18/75, 18/91](#)

Die Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordneten des SSW bringen den aus [Umdruck 18/91](#) ersichtlichen Änderungsantrag ein und ziehen den Änderungsantrag [Umdruck 18/75](#) zurück. Sie beantragen ferner, den Gesetzestext zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze in der Fassung des [Umdrucks 18/91](#) zum Beratungsgegenstand sowie zum Gegenstand des Notifizierungsverfahrens zu machen.

Abg. Harms weist darauf hin, dass in der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes, die den Mitgliedern des Ausschusses per E-Mail zur Richtlinie 98/34/EG zugegangen sei, unter „5. Titel“ die Nummer 18/75 durch die Nummer 18/91 ersetzt werden müsse, um keinen Formfehler zu begehen.

Abg. Garg erklärt zu „8. Wesentlicher Inhalt der oben genannten Vorlage“ Folgendes: Aus Sicht seiner Fraktion fehlten wesentliche Inhalte, nämlich den Unterschied des Glücksspielgesetzes Schleswig-Holstein zum Glücksspielstaatsvertrag der anderen Bundesländer. Es werde nicht darauf abgehoben, dass es völlig unterschiedliche Regelungen bei den Spielhallen gebe. Es gebe eine unterschiedliche Besteuerungsgrundlage, die sich daran festmache, dass es unterschiedliche Bemessungsgrundlagen gebe. Es gebe Unterschiede bei den Themen Werbung

und Sponsoring. Es gebe Unterschiede bei der Zieldefinierung bei Lotto, und es gebe unterschiedliche Marktzutrittsbarrieren.

Zu „15. Folgenabschätzungen“ gibt er folgende Erklärung ab: Aus der vorliegenden Formulierung werde nicht deutlich, dass es den regierungstragenden Fraktionen und der Landesregierung vor allem darum gehe, die Anzahl der Sportwettenlizenzen quantitativ zu begrenzen.

RD Dr. Riedinger nimmt zu den Ausführungen des Abg. Dr. Garg zu „8. Wesentlicher Inhalt“ Stellung: Notifiziert werden müssten die Dienste der Informationsgesellschaft. Es gehe um die Online-Wetten. Bei Spielhallen, Werbung und Besteuerung gehe es nicht um die Online-Dienste. In der vorliegenden Zusammenfassung habe man sich auf die Dienstleistungen der Informationsgesellschaft beschränkt.

Abg. Dr. Dolgner führt aus, es habe sich bewährt, den Ausschuss in das Notifizierungsverfahren einzubeziehen und diesem das Notifizierungsformular zur Verfügung zu stellen. Seine Fraktion halte die hier gemachten Ausführungen für ausreichend, insbesondere unter den Aspekten, dass es bereits zwei Notifizierungsverfahren gegeben habe, die sich mit dem Thema beschäftigt hätten, und die zuständigen EU-Stellen den gesamten Rechtsrahmen berücksichtigten.

Abg. Dr. Dolgner beantragt, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze in der aus [Umdruck 18/91](#) ersichtlichen Fassung zum Gegenstand des Notifizierungsverfahrens zu machen und das Notifizierungsverfahren einzuleiten.

Abg. Dr. Bernstein legt dar, die unterschiedlichen Standpunkte zum Thema Glücksspiel seien bekannt. Dass eine politisch gewollte Änderung des Rechtsrahmens notifiziert werden müsse, sei unstrittig. Deswegen sei der Verfahrensweg als solcher nicht zu kritisieren.

Ziel des Verfahrens der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung und der Mehrheitsfraktionen sei es, dem Glücksspielstaatsvertrag der übrigen 15 Bundesländer beizutreten. Dieser habe nach seinem Kenntnisstand noch immer kein „grünes Licht“ aus Brüssel, da die Auflagen der Kommission nach wie vor nicht erfüllt seien. Deswegen tue sich seine Fraktion schwer damit, ein Notifizierungsverfahren auf den Weg zu bringen, dessen Ziel es sei, wesentlich aus einem notifizierten Zustand in einen nicht notifizierten Zustand überzuwechseln. Dabei gehe es nicht darum, dass er sich einer einheitlichen Lösung in der Bundesrepublik verstelle, wenn diese europarechtlich entsprechend abgesichert sei. Vor diesem Hintergrund erkundigt er sich danach, ob dem Innenministerium hinsichtlich der Erfüllung der Auflagen aus dem Notifizierungsverfahren des Staatsvertrages neue Erkenntnisse vorlägen.

Abg. Nicolaisen spricht die dreimonatige Stillhaltefrist ab Eingang eines Notifizierungsverfahrens bei der EU an und erkundigt sich danach, ob innerhalb dieser Zeit ein Gesetzentwurf verabschiedet werden könne, der ein späteres Inkrafttreten vorsehe. RD Dr. Riedinger erwidert, ihr liege folgende Formulierung vor: „während dieser Frist nicht endgültig verabschiedet werden kann“. Wie diese auszulegen sei, ob es um die Beschlussfassung im Landtag oder das Inkrafttreten gehe, könne sie mit genügender Rechtssicherheit aus dem Stand nicht sagen. Sie sagt zu, die Antwort auf diese Frage nachzuliefern.

Abg. Dr. Dolgner bezieht sich auf die Ausführungen des Abg. Dr. Bernstein und macht deutlich, ob die Europäische Union den Glücksspielstaatsvertrag für notifiziert halte, werde sie sicherlich in ihre Abwägungsentscheidung einfließen lassen. Insofern sehe er keinen Grund, diese Frage zum Gegenstand einer weiteren Prüfung zu machen.

Abg. Harms weist auf „10. Bezugsdokumente/Ausgangstexte“ hin. Darin sei auf den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag Bezug genommen.

Abg. Dr. Bernstein gibt zu bedenken, dass Notifizierung zunächst einmal nichts anderes bedeute, als dass man ein Gesetzgebungsverfahren gegenüber der Europäischen Kommission bekannt mache. Das habe noch nichts mit Zustimmung oder Ablehnung zu tun. Derartiges finde sich in den entsprechenden Stellungnahmen und Bemerkungen. Zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag gebe es eine Fülle von Bemerkungen, die noch nicht abgearbeitet seien.

Er hebt hervor, er sei sich der Tatsache bewusst, dass eine andere politische Mehrheit als in der letzten Legislaturperiode gebe, die eine andere Auffassung vertrete und eine Änderung der Rechtslage herbeiführen wolle. Dazu sei ein neues Notifizierungsverfahren notwendig. Es spreche grundsätzlich nichts dagegen, ein Notifizierungsverfahren einzuleiten. Seine Fraktion werde ihre Zustimmung dazu allerdings so lange nicht erteilen, wie die Rechtsgrundlage nicht europarechtskonform ausgestaltet sei.

Die Vorsitzende hält es für legitim, das Innenministerium zu fragen, inwieweit die Abarbeitung der offenen Fragen im Rahmen des Notifizierungsverfahrens des Glücksspieländerungsstaatsvertrags vorangeschritten sei.

Abg. Dr. Dolgner bezieht sich auf seine bereits gemachten Ausführungen und wiederholt, dem Landtag beziehungsweise dem zuständigen Ausschuss sei der Notifizierungstext zum Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein überhaupt nicht zur Kenntnis gegeben worden. Seine Fraktion habe im Übrigen damals dem Notifizierungsverfahren zugestimmt. Er könne aber die Argumentation des Abg. Dr. Bernstein aus dessen Sicht nachvollziehen.

Zu der von Abg. Dr. Bernstein aufgeworfenen Frage könne das Innenministerium in den nächsten Monaten berichten. Er beantragt, über seinen bereits gestellten Antrag abzustimmen. - Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU und FDP bei Enthaltung der PIRATEN, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze in der Fassung des [Umdrucks 18/91](#) zum Gegenstand des Notifizierungsverfahrens zu machen und dieses in Gang zu setzen.

RD Dr. Riedinger schlägt vor, das vorliegende Formular dem Wirtschaftsministerium zu übermitteln, um dieses gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland, [Drucksache 18/79](#), zum Gegenstand des Notifizierungsverfahrens zu machen. - Der Ausschuss erklärt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/102](#)

(überwiesen am 24. August 2012)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss verständigt sich nach kurzer Diskussion darauf, in der nächsten Sitzung einen Vertreter des unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz sowie des Innenministeriums zu dem Antrag zu hören. Einvernehmen besteht auch darüber, gegebenenfalls im Anschluss daran eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verumdruckung von Schriftsätzen aus gerichtlichen Verfahren im Rahmen der Ausschussbefassung

[Umdruck 18/74](#)

Abg. Dr. Breyer bezieht sich auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, [Umdruck 18/74](#). Danach habe in der Vergangenheit eine anonymisierte Veröffentlichung von Schriftsätzen stattgefunden. Die Frage des Urheberrechts habe dem in der Vergangenheit offenbar nicht entgegengestanden. Maßgeblich sei nach der Rechtsprechung, dass Schriftsätze nur ausnahmsweise urheberrechtlich geschützt seien, weil sie in der Regel nicht die erforderliche Schöpfungshöhe aufwiesen. Er hebe ferner hervor, dass zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen eine nicht anonymisierte Veröffentlichung aller Schriftsätze erfolge. Dass diese Schriftsätze in Schleswig-Holstein überhaupt nicht veröffentlicht würden, halte er für problematisch. Er rege daher an, wie in der Vergangenheit zu verfahren und die Schriftsätze anonymisiert zu veröffentlichen.

Abg. Peters trägt vor, in der Tendenz neige seine Fraktion zu einer Veröffentlichung. Die von Abg. Dr. Breyer vorgetragene Ansicht hinsichtlich des Urheberrechts bezüglich anwaltlicher Schriftsätze verstehe er anders. Der Bundesgerichtshof habe die grundsätzliche Urheberrechtsfähigkeit von Schriftsätzen festgestellt. Er regt an, im Zweifel bei den jeweiligen Verfassern nachzufragen, ob sie ihre Einwilligung zu einer Veröffentlichung gäben.

Abg. Dr. Bernstein hält den vom Wissenschaftlichen Dienst unterbreiteten Vorschlag für pragmatisch und weist auf den Aufwand sowie mögliche Fehlerquellen bei der Anonymisierung von Unterlagen hin.

Auch Abg. Dr. Dolgner neigt der Auffassung zu, derartige Schriftsätze grundsätzlich zu veröffentlichen. Er regt an, den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags zu beauftragen, die rechtlichen Grundlagen für die Veröffentlichung im Landtag Nordrhein-Westfalen in Erfahrung zu bringen und den Ältestenrat zu bitten, sich mit dieser Thematik zu befassen, um eine einheitliche Verfahrensweise in den ständigen Ausschüssen sicherzustellen.

Abg. Dr. Garg regt an, den Auftrag an den Wissenschaftlichen Dienst dahin gehend zu erweitern, dass die Verfahrensweise in anderen Bundesländern eruiert wird.

Abg. Harms schließt sich diesem Vorschlag an.

Abg. König erläutert zur Motivation der Veröffentlichung dieser Dokumente, es sei durchaus möglich, Gelassenheit durch Transparenz hervorzurufen. Er sei der Auffassung, dass man durch eine Veröffentlichung Vertrauen schaffe.

Der Ausschuss kommt überein, den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags zu beauftragen, die Verfahrensweise in anderen Bundesländern zu eruiieren sowie aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen die rechtlichen Grundlagen für die Veröffentlichung in Erfahrung zu bringen. Im Anschluss an die Diskussion im Innen- und Rechtsausschuss nach Vorlage dieser Informationen soll der Ältestenrat gebeten werden, sich mit diesem Thema zu befassen, um eine einheitliche Verfahrensweise in den Ausschüssen sicherzustellen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Die Vorsitzende legt dar, ihr liege ein Antrag des Abg. Kubicki zur Berichterstattung der Justizministerin zu den Vorwürfen einer Missachtung richterlicher Unabhängigkeit durch die Exekutive im Zusammenhang mit der Anordnung der Observation eines Verurteilten Straftäters in Neumünster für die nächste Sitzung vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter
Stellv. Geschäfts- und Protokollführerin